

Amt

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1871/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 01.09.2015 - TOP 5.5. ... Tempo 30-Zone in der Wartburgstraße (Drucksache 1288/15)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

In Auswertung der Diskussion schlug der Ausschussvorsitzende, Herr Horn, vor, diesen Tagesordnungspunkt auf die übernächste Sitzung zu vertagen und eine Stellungnahme der Polizei zum generellen Sachverhalt (Anordnung einer Tempo-30-Zone und parallel eines Fußgängerüberweges, Erfahrungen hinsichtlich "Scheinsicherheit" und "Gewöhnungseffekt" beim Fußgängerüberweg) einzuholen einschließlich der Einladung eines Vertreters der Landespolizeiinspektion (Verkehrsschule der Polizei) zur Ausschusssitzung. Dazu erhob sich kein Widerspruch.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat die Polizei mit Schreiben vom 09.09.2015 um Stellungnahme gebeten. Inzwischen liegt diese vor und ist als Anlage beigefügt. Darüber hinaus ist mit Schreiben vom 15.09.2015 die Polizei um Teilnahme an der Ausschusssitzung am 10.11.2015 gebeten worden. Unabhängig von der Stellungnahme der Polizei ist die dringende Empfehlung der oberen Straßenverkehrsbehörde zu berücksichtigen, den Fußgängerüberweg in der Wartburgstraße zurück zu bauen.

Mit in Kraft treten der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) 2001, die durch das Land für Thüringen als verbindlich erklärt wurden, sind durch die Verwaltung rund 30 Fußgängerüberwege zurück gebaut worden. Auch wenn hierfür z. T. andere Gründe maßgeblich waren, wird daran nochmals deutlich, dass die einmal erfolgte Einrichtung von Fußgängerüberwegen kein Grund ist, diese auf Dauer zu erhalten.

Ferner ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Stadt Erfurt hier im übertragenen Wirkungskreis tätig ist. Insofern ist eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht gegeben.

Anlagen

Schreiben der Landespolizeiinspektion Erfurt vom 13.10.2015

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter 66

27.10.2015

Datum